

Vorstellung eines Fahrplans bis zum
Inkrafttreten der Reformstufe 2020
- Recht- und steuerrechtliche Umsetzung -

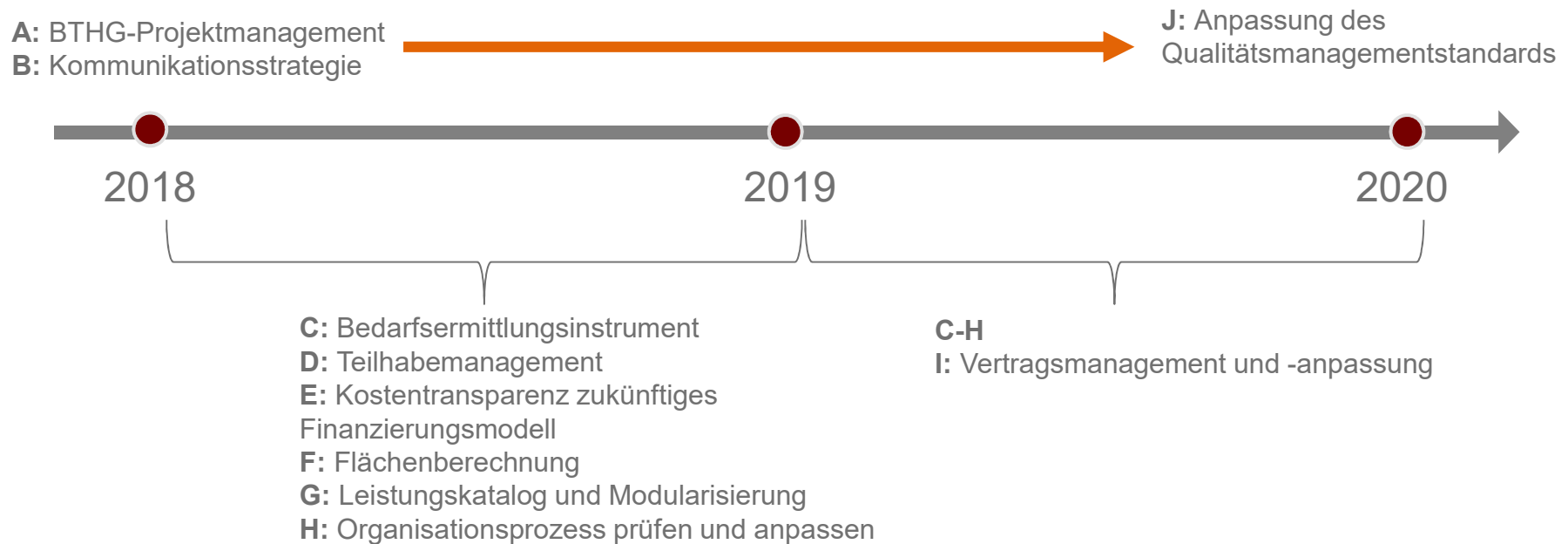
Wirtschaftliche Aspekte der Leistungstrennung
Frankfurt, 9. November 2018

RA Christiane Hasenberg
StB Andreas Seeger
Simon Odenwald

AGENDA

- 1 Wirtschaftliche Aspekte der Leistungstrennung
 - 1 Rechtliche und betriebswirtschaftlich/organisatorische Umsetzung
 - 2 Steuerrechtliche Umsetzung

Zeitschiene der rechtlichen und betriebswirtschaftlich/organisatorischen To-Do's



Ausblick: Das ist dringend und kurzfristig zu tun: Handlungsempfehlungen – inhaltlich strategisch (1/3)

A: BTHG-Projektmanagement

- Zeitplan erstellen
- Zuständigkeiten klären
- Maßnahmen definieren

B: Kommunikationsstrategie

- Erstellung von zielgruppenorientierten BTHG-Informationsschreiben
- Zusammenstellung von Schulungsmaterial für Mitarbeiter, Menschen mit Behinderung und deren gesetzliche Betreuer (Partizipation der Teamleitungen bei der Umsetzung) in angemessenem Rahmen → Frühzeitiger Einbezug (z. B. Lastschriftzug, Vorkasse etc.)

C: Bedarfsermittlungsinstrument

- Anwendbarkeit des Bedarfsermittlungsinstruments sicherstellen (Schulungen)
- Anwendung und Prüfung der digitalen Umstellung der Dokumentation auf ICF
- Hochstufungsmöglichkeiten kennen und ggf. nutzen → mehr Fachleistungsstunden

Ausblick: Das ist dringend und kurzfristig zu tun: Handlungsempfehlungen – inhaltlich strategisch (2/3)

D: Teilhabemanagement

- Mitarbeiter schulen
- Case Manager bzw. Fall-Experten einsetzen (Unterstützung der Menschen mit Behinderung bei der Wahrnehmung ihrer Interessen und Wünsche)

E: Kostentransparenz über zukünftiges Finanzierungsmodell schaffen

- Refinanzierungsanalyse auf Basis bestehender Finanzierung (Grund- und Maßnahmenpauschale)
- Zuordnung der Kosten unter Berücksichtigung zukünftiger Refinanzierung (Fachleistung/Existenzsicherung)

F: Flächenberechnung

- Auflistung der Wohn- und Gemeinschaftsflächen, Fachleistungsflächen sowie Mischflächen
- Mietpreiskalkulation (Basismiete und Sonderaufschlag)

G: Leistungskatalog und Modularisierung

- Rechenmodelle: Bepreisung sämtlicher Dienstleistungen, Ermittlung Kosten der Verpflegung
- Ggf. Anpassung des Leistungskatalogs

Ausblick: Das ist dringend und kurzfristig zu tun: Handlungsempfehlungen – inhaltlich strategisch (3/3)

H: Organisationsprozess prüfen und anpassen

- Anpassung der Ablauf- und Aufbauorganisation
- Veränderung der Verwaltungsabläufe feststellen und ressourcenseitig kalkulieren
- Flexibilisierung von Arbeitszeiten und -einsatz in Erwägung ziehen (päd. Mitarbeiter/ Betreuung)

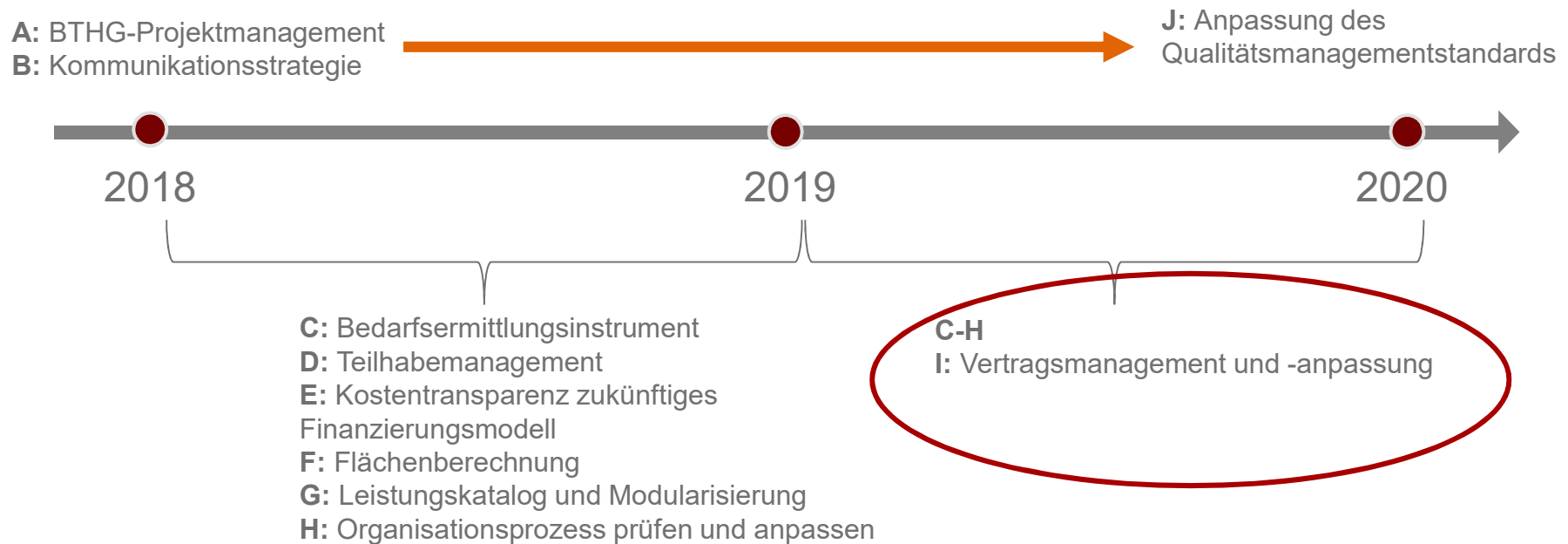
I: Vertragsmanagement und -anpassung

- „Miet“-verträge
- Leistungsverträge
- Leistungsvereinbarung
- Dienstleistungsverträge
- Vergütungsvereinbarungen

J: Anpassung des Qualitätsmanagementstandards

- Anpassung des Qualitätsmanagements

Zeitschiene der rechtlichen To-Do's - Vertragswesen

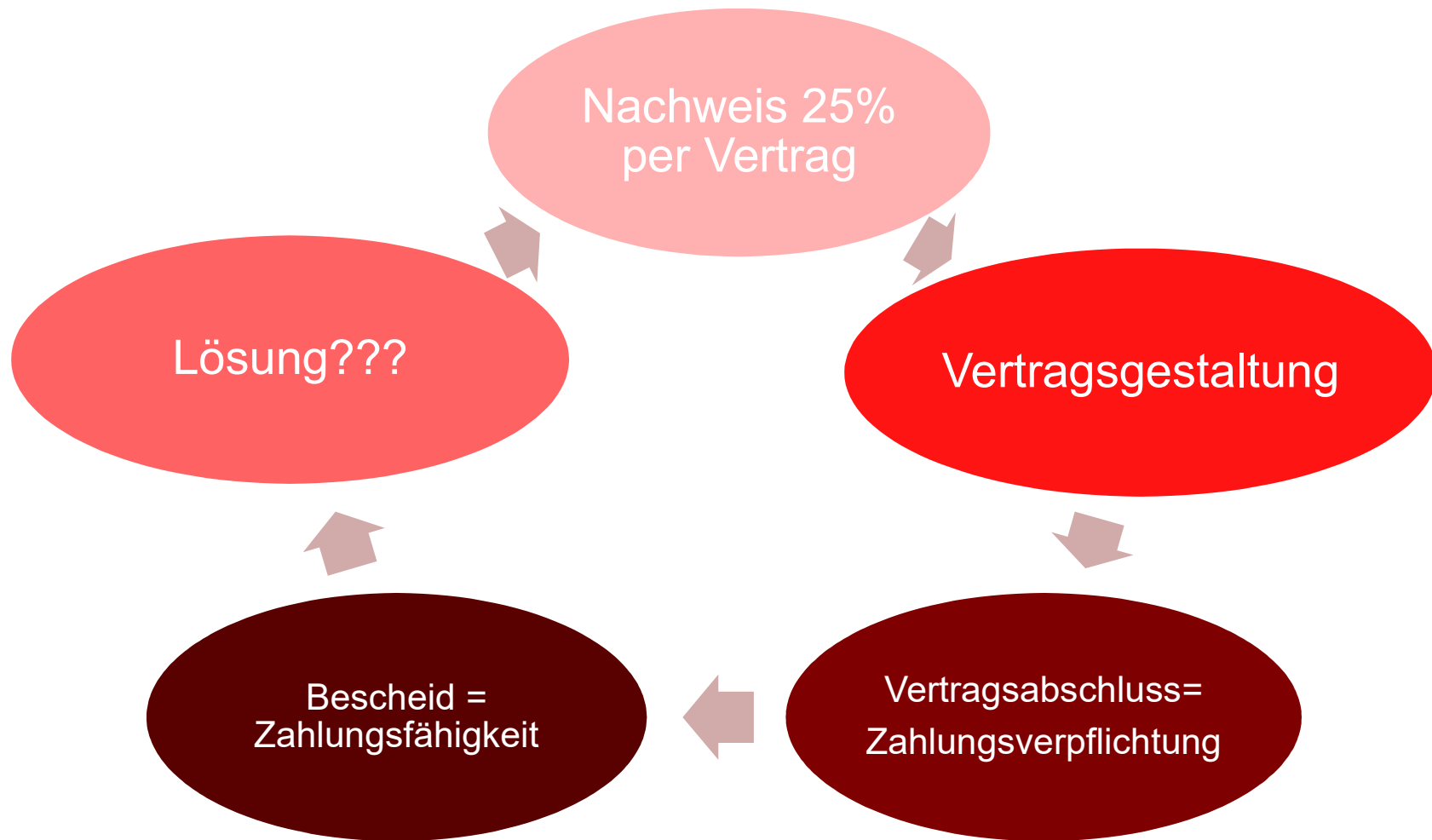


rechtliche Umsetzung – keine abschließende Aufzählung!

Im Verhältnis zu den Leistungsberechtigten (Wohnen):

- Vertragsgestaltung
 - WBVG (?)
 - Konkretisierung unter Berücksichtigung von § 42a SGB XII
 - Konkretisierung bezüglich Leistungsinhalte / Module
 - Konkretisierung / „Harmonisierung“ bezüglich Regelbedarf / verbleibende Barmittel / Mehrbedarfe und
 - Konkretisierung / „Harmonisierung“ mit Leistungsvereinbarung
- Vertragsabschluss
 - Leistungsberechtigter geschäftsfähig? Betreuer eingesetzt (ggf. rechtzeitig anregen)? Hat der Betreuer zutreffende Aufgabenkreise?
 - Zeitpunkt des Vertragsabschlusses:

(Einige) offene Fragen:



rechtliche Umsetzung – keine abschließende Aufzählung!

Im Verhältnis zu den Leistungsberechtigten (Wohnen):

- Grundsicherung u.a.
 - Informationen über Grundsicherung u.a.
 - Anregung / Kontrolle / Unterstützung der Antragstellung
 - Ggf. Bündeln der Anträge (?)
 - Kontrolle des Eingangs und des Inhalts von Bescheiden?
 - Inhaltliche Prüfung der Bescheide?
 - Ggf. Rechtsmittel-Befähigung / gerichtliche Eilverfahren
 - Direktzahlung möglich § 43a SGB XII (?)
 - vorläufige Entscheidungen möglich, § 44a SGB XII
 - Zahlungswege vertraglich gestalten
 - Was ist Rentnern oder Selbstzahlern zu beachten?
 - ...

rechtliche Umsetzung – keine abschließende Aufzählung!

Im Verhältnis zu den Leistungsberechtigten (Mittagsverpflegung, Mehrbedarf):

- Grundsicherung:
 - Informationen über Mehrbedarf für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung
 - Anregung / Kontrolle / Unterstützung der Antragstellung
 - ggf. Bündeln der Anträge (?)
 - Kontrolle des Eingangs und Inhalts von Bescheiden?
 - Rechtzeitigkeit der Bescheide?
 - ggf. Rechtsmittel-Befähigung / gerichtliche Eilverfahren
 - Direktzahlung möglich § 43a SGB XII (?)
 - vorläufige Entscheidungen möglich, § 44a SGB XII
 - Was ist Rentnern oder Selbstzahlern zu beachten?
 - Zahlungswege vertraglich gestalten
 - ...

rechtliche Umsetzung – keine abschließende Aufzählung!

Im Verhältnis zu den Leistungsberechtigten:

- Eingliederungshilfeleistungen:
 - Anregung / Kontrolle / Unterstützung der Antragstellung
 - ggf. Bündeln der Anträge (?)
 - Unterstützung im Gesamtplanverfahren
 - Kontrolle des Eingangs von Bescheiden?
 - Rechtzeitigkeit der Bescheide?
 - Inhaltliche Prüfung der Bescheide?
 - ggf. Rechtsmittel-Befähigung / gerichtliche Eilverfahren
 - ...

rechtliche Umsetzung – keine abschließende Aufzählung!

Im Verhältnis zum Träger Eingliederungshilfe

- Landesrahmenvertrag
 - Wurde Landesrahmenvertrag abgeschlossen?
 - Wenn nicht: „eigene“ Gestaltung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarung
 - Inhalt des Landesrahmenvertrages?
 - Prüfung der Auswirkungen bei Anwendung des LRV auf LV und VV
 - Konkretisierung auf Einrichtungsebene
 - Kalkulation der Vergütung
 - ...

rechtliche Umsetzung – keine abschließende Aufzählung!

Im Verhältnis zum Träger der Eingliederungshilfe:

- Leistungs- und Vergütungsvereinbarung
 - unabhängig vom Abschluss eines Landesrahmenvertrags
 - Leistungsvereinbarung fachlich/inhaltlich abfassen
 - Berücksichtigung der eigenen Module
 - Vergütungsvereinbarung rechtzeitig kalkulieren
 - Berücksichtigung der eigenen Module
 - „Harmonisierung“ mit (WBVG-)-Verträgen mit den Leistungsberechtigten
 - Verhandlungsaufforderung rechtzeitig (3-Monatsfrist zur Einleitung des Schiedsstellenverfahren beachten!)
 - Schiedsstellenverfahren – Leistungs- UND Vergütungsvereinbarung (Einleitung spätestens am 01.01.2020 wegen des Rückwirkungsverbots)
 - Keine Antragsänderung während des Schiedsstellenverfahrens?
 -

rechtliche Umsetzung – keine abschließende Aufzählung!

Im Verhältnis zum Sozialhilfeträger:

- Abstimmen der Verfahrenswege (einrichtungsbezogen?)
- Abstimmen der Zeitfenster
- Was ist mit anderen Leistungen als Grundsicherung SGB XII (z.B. Hilfe zum Lebensunterhalt)?
- Abstimmung über eventuelle vorläufige Leistungen
- ggf. Erläuterung zu den Kosten der Unterkunft im Vorfeld
- ...

AGENDA

- 1 Wirtschaftliche Aspekte der Leistungstrennung
 - 1 Rechtliche Umsetzung
 - 2 Steuerrechtliche Umsetzung

Zeitschiene der steuerrechtlichen Umsetzung

A: BTHG-Steuerliches Projektmanagement



- B: Satzungsprüfung
- C: Identifizierung der Wohnangebote
- D: Gemeinschaftliches Wohnen – abWG – Anwendung WBVG und LandesheimG?
- E: „Einzelwohnen“ – Nutzung nach vschd. Behinderungsarten bzw. auf Grund besonderer Wohnbedarfe geplant?
- F: Dokumentation der Hilfemerkmale der Bewohner
- G: Mietverträge entwerfen

Zu G-I: ggf. verbindliche Abstimmung der Verträge für existenzsichernde Leistungen vorab mit der zuständigen Finanzbehörde

Steuerrechtliche Umsetzung – keine abschließende Aufzählung!

Im Verhältnis zum Leistungserbringer (allgemein):

- **Anpassung / Erweiterung der steuerbegünstigten Zwecke**
 - Förderung der Wohlfahrtspflege und Hilfen für behinderte Menschen
 - Förderung mildtätiger Zwecke durch Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO
- **Anpassung der Form der Zweckverwirklichung**
 - Leistungen zum Lebensunterhalt bspw. Essen auf Rädern,....
 - Assistenzleistungen (Alltagshilfen, mobile Hilfsdienste....)
 - kombinierte Wohn- und Betreuungsangebote,.....
 - Beschaffung und Zurverfügungstellung von Wohnraum....

Steuerrechtliche Umsetzung – keine abschließende Aufzählung!

Im Verhältnis zum Leistungsberechtigten (Wohnen):

- allgemein
 - Identifizierung / Abgrenzung der Bereiche gemeinschaftliches Wohnen, Einzelwohnen und ggf. ambulant betreuten Wohngemeinschaften
 - Bei Angeboten von ambulant betreuten WG Anwendbarkeit des WBVG und des jeweiligen Landesheim-Gesetzes prüfen
 - Bei Angeboten von Einzelwohnen
 - Je Immobilie zukünftige Mieterstruktur planen (Vermietung auch an Dritte, ohne § 2 SGB-Personen, geplant? – Umfang 2/3-Grenze?)
 - Feststellung /Dokumentation von Behinderungsarten der Mieter in Bezug auf besondere Wohnbedarfe (Ausstattung, Größe, u.a.) unter Bewertung der Ergebnisse des Gesamtplanverfahrens / Bedarfsfeststellung (ggf. besondere Ansprüche auf SGB IX/XII-Leistungen in Bezug auf Wohnen?)
 - Entwurf der Mietverträge, Zuordnung der Leistungen zu § 66 AO unter Wahrung des Selbstlosigkeitsgebots nach AO prüfen

KONTAKT



Christiane Hasenberg

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Sozialrecht

CURACON
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

04331/77004850
0151/42624700
christiane.hasenberg@curacon-recht.de

KONTAKT



Andreas Seeger

Steuerberater - Partner
Leiter Geschäftsbereich Steuerberatung

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

0251/92208-120
0172/2312711
andreas.seeger@curacon.de

KONTAKT



Simon Odenwald

Berater Behindertenhilfe
Geschäftsfeld Strategie und Organisation
in der Sozialwirtschaft

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

02102/1669-801
0173/1890703
simon.odenwald@curacon.de

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!

Wichtige Hinweise zu Haftungsverhältnissen und Allgemeinen Auftragsbedingungen

- Diese **Präsentation** wurde ausschließlich für die **Schulungsteilnehmer** erstellt. Diese **Präsentation** darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Curacon anderen Personen zugänglich gemacht, im Ganzen oder teilweise zitiert oder veröffentlicht werden. Curacon übernimmt für diese **Präsentation** keine Verpflichtung und Haftung gegenüber den **Schulungsteilnehmern** oder anderen Personen. Wir weisen explizit darauf hin, dass im Falle der nicht autorisierten Verwendung der **Präsentation** durch Dritte wir diesen gegenüber keinerlei Verpflichtung und Haftung übernehmen und die Verantwortung ausschließlich bei diesen Dritten liegt, ob sie Informationen, die ihnen zugänglich gemacht werden, als für ihre Zwecke tauglich erachten. Die Verwendung unserer beruflichen Äußerungen zu Werbezwecken ist unzulässig.
- In den Fällen, in denen unsere **Präsentation** mit anderen Berichten oder Aussagen verbunden wird, übernehmen wir keine Verpflichtung und Haftung für Berichte oder Aussagen anderer Personen. Die vorliegende **Präsentation** ist unabhängig vom Inhalt solcher und anderer Untersuchungen oder Darstellungen zu sehen.
- Wir weisen darauf hin, dass die Verantwortung für die erfolgreiche Umsetzung **der Schulungsinhalte** allein bei den **Schulungsteilnehmern** verbleibt. Die Curacon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darf aus berufsrechtlichen Gründen nicht die Rolle eines unternehmerischen Entscheiders übernehmen.
- Im Übrigen gelten für diesen Auftrag, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017.

Wichtige Hinweise zu Haftungsverhältnissen und Allgemeinen Auftragsbedingungen

DokID: 653610 FBE-SJ40

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

DokID: 653610 FBE-SJ40

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Anders als die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlegers ist es nicht gestattet, das Vorzeichen ganz oder teilweise nachzuverleihen bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© I.D.W. Verlag GmbH, Fernpostfachstraße 14 - 40474 Düsseldorf

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlag, Untertun oder unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Untertuns, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offensichtliche Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer zunächst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entlastet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgesehene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einverträglich Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der Haftungsbetrag des einzelnen Anspruchstellers für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Untertun als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünftfache der Mindestverjährungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widernut der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsansfertigungen. Weitere Ansfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfestellung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögenssteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche verörtliche Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatungsbüroverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögenssteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für:

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalertragsteuer, Grunderwerbsteuer;
- b) die Mitwirkung und Vertretung im Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgeschichte sowie in Steuerstreitsachen;
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Einritz und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerstattung verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haben als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenerstattung mit unbestimmten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitliche Klärungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

